Landkreis Waldeck-Frankenberg

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg · Postfach 14 40 · 34484 Korbach

Reinhold`s Flugschule
z.Hd. Herrn Reinhold Schöttler
Waldecker Straße 33

34508 Willingen (Upland)

Hausadresse:
34497 Korbach
Südring 2

Auskunft erteilt:

Herr Hankel

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	☎ (05631) 954-448	Korbach, 28 Juli 05
30.06. /18.07.05	6.1.2-362/4-22-194/05		

Ausnahmegenehmigung nach der Landschutzverordnung „Naturpark Diemelsee" wegen der Zulassung von Außenstarts und –landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG „Am kleinen Holze, Auf dem Wakenfeld und Am Knippe"

Sehr geehrter Herr Schöttler,

die für die Außenstarts und –landungen vor gesehenen Flächen liegen teilweise im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Diemelsee und somit im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung Diemelsee vom 14.03.1969 (Amtl. Kreisblatt Nr. 66), geändert durch die Verordnung vom 20.01.1999, in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

Neben der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung ist für dieses Vorhaben aufgrund der §§ 5,6 und 7 des Hess. Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hess. Naturschutzgesetz – HENatG) vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Juni.2002 (GVBl. I S. 364 ff) auch die Eingriffsgenehmigung erforderlich.

Nach § 3 dieser Landschaftsschutzverordnung ist es verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen bzw. den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Einem besonderen Verbot unterliegen auch das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art auf den durch öffentliche und private Verbotsschilder gesperrten Wege und Plätze.

Hiermit erteilen wir gem. § 3 (3) HVwVfG in Verbindung mit § 3 (3) der Verordnung die Ausnahmegenehmigung und die Eingriffsgenehmigung gemäß den. §§ 5, 6 und 7 HENatG unter folgenden Auflagen:

1. Die Flugschule hat durch genaue Einweisung der Flugschüler dafür Sorge zu tragen, dass sich der Flugbetrieb auf die angegebenen Start- und Landeflächen beschränkt.

2. Vorhandene schutzwürdige Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume usw. dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

3. Für die Benutzung der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wege ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Sondergenehmigung einzuholen.

4. Es ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei bleiben.

5. Durch den Betrieb verursachte Schäden jeglicher Art (z. B. an Wegen) sind unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

6. Bodenmodellierungen, jede Form von baulichen Anlagen, Wegebefestigungen, die Anlage von Parkplätzen etc. sind nicht zulässig.

7. Die betroffenen Grünlandgrundstücke sind in der jetzigen Form landwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten. Sondernutzungen sind unzulässig. Die Nutzung der Flächen ist nur mit Zustimmung der betroffenen Landwirte möglich.

8. Lediglich für die Dauer des Flugbetriebs dürfen die dafür notwendigen mobilen Anlagen (Windsäcke usw.) genutzt und im Gelände aufgestellt werden.

9. Die betroffenen Flächen sind nach jedem Übungstag in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind ordnungsgemäß einzusammeln und zu entsorgen.

10. Für den Fall, dass sich Änderungen in der Nutzung der Flächen ergeben, gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen wird oder unvorhersehbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Flora oder Fauna eintreten, behalten wir uns den jederzeitigen sofortigen Widerruf dieser Genehmigung vor.

11. Diese Genehmigung ist an die Dauer der Zulassung nach § 25 Abs. 1 LuftVG durch den Deutschen Hängegleiterverband e. V. geknüpft.

12. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist vom Antragsteller unmittelbar bei der Gemeinde Willingen (Upland) abzuklären.

Diese Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsgrundlagen evtl. erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, wenn gegen vorstehende Auflagen sowie andere zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird.

Etwaige Rechte Dritter bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalten wir uns vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Sachentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei dem Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gewahrt.

Für diese Genehmigung wird gemäß § 1 der Hess. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 21.08.2000 (GVBl. I Seite 437 ff.) die Verwaltungsgebühr laut Verwaltungskostenverzeichnis Ziffer 81061 der Verwaltungskostenordnung vom 16. Dezember 2003 auf

430,00 Euro

festgesetzt.

Nach den o. g. Vorschriften der Verwaltungskostenordnung sind für das Aufstellen von Zelten Gebühren gestaffelt nach der genutzten Fläche zu erheben. Hierbei ist bei einer Flächeninanspruchnahme von bis zu 1.000 m² eine Gebühr in Höhe von 430,00 € zu erheben. Es handelt sich hierbei um die Mindestgebühr nach dieser Gebührenordnung.

Wir dürfen Sie bitten, diesen Betrag unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsträgers an uns zu überweisen.

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, Widerspruch erhoben werden, sofern auch gegen die Sachentscheidung, auf die sich die Kostenentscheidung bezieht, Widerspruch erhoben wird. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei dem Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gewahrt.

Sofern gegen die Sachentscheidung, auf die sich diese Kostenentscheidung bezieht, nicht Widerspruch erhoben wird, kann gegen die Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, die angefochtene Kostenentscheidung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis

Vor der Entscheidung über einen Widerspruch ist der Widerspruchsführer durch einen bei dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg gebildeten Ausschuss oder durch den Vorsitzenden des Ausschusses mündlich zu hören. Von der Anhörung kann

EINGANG
29. Juli 2005
DHV

u.a. abgesehen werden, wenn der Widerspruchsführer auf die Anhörung verzichtet. Im Falle der Erhebung des Widerspruches wird daher um Angabe gebeten, ob auf die Anhörung verzichtet wird.

Sofern sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung wendet, wird die Sachentscheidung bestandskräftig. Der Widerspruch gegen die Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die festgesetzten Gebühren und Auslagen auch bei eingelegtem Widerspruch zunächst zu zahlen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

2.)
Deutscher Hängegleiterverband e. V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehenden Bescheid an Reinhold`s Flugschule übersenden wir unter Bezugnahme auf die dortige Anfrage vom 30.06./18.07.05 zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag